

Synopse

bisher	neu
<p>§ 7 Verbandsvorsitzender</p> <p>(...)</p> <p>(3) Dem Verbandsvorsitzenden obliegt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Vollzug des Wirtschaftsplans einschließlich der Vergabe von Aufträgen bis zu einer Vergabesumme von 100.000,00 € im Einzelfall, 2. die Aufnahme von Krediten einschließlich Kassenkrediten im Rahmen der Wirtschaftsplan, 3. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 5.000,00 € im Einzelfall, 4. der Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen bis zur Höhe von 5.000,00 € im Einzelfall 5. der Erwerb und Tausch von Anlagevermögen einschließlich der Ausübung des Vorkaufsrechts bis zu einem Wert von 25.000,00 € im Einzelfall, 6. die Veräußerung und Belastung des Anlagevermögens bis zu einem Wert von 25.000,00 € im Einzelfall, 7. der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bis zu einer jährlichen Miet- und Pachtsumme von 20.000,00 € im Einzelfall, 8. die Führung von Rechtsstreitigkeiten, wenn im Einzelfall der Streitwert 25.000,00 € und der Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis des Zweckverbandes im Einzelfall 10.000,00 € nicht überschreitet, 9. die Entscheidung über die Bewilligung von Sondernutzungen nach dem Straßengesetz, 	<p>§ 7 Verbandsvorsitzender</p> <p>(...)</p> <p>(3) Dem Verbandsvorsitzenden obliegt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Vollzug des Wirtschaftsplans einschließlich der Vergabe von Aufträgen bis zu einer Vergabesumme von 150.000 € im Einzelfall, 2. die Aufnahme von Krediten einschließlich Kassenkrediten im Rahmen der Wirtschaftsplan, 3. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 150.000 € im Einzelfall, 4. der Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen bis zur Höhe von 12.000 € im Einzelfall 5. der Erwerb und Tausch von Anlagevermögen einschließlich der Ausübung des Vorkaufsrechts bis zu einem Wert von 150.000 € im Einzelfall, 6. die Veräußerung und Belastung des Anlagevermögens bis zu einem Wert von 60.000 € im Einzelfall, 7. der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bis zu einer jährlichen Miet- und Pachtsumme von 36.000 € im Einzelfall, 8. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Zweckverbandes 40.000 € nicht übersteigt, <p>[für diese Regelung besteht kein Bedarf]</p>

<p>10. die Zuständigkeit für Personalentscheidungen,</p> <p>11. die Regelung der Verwaltungsleihe.</p> <p>Im Übrigen richtet sich die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit der Gemeindeordnung und den Bestimmungen dieser Satzung.</p>	<p>9. die Zuständigkeit für Personalentscheidungen,</p> <p>10. die Regelung der Verwaltungsleihe.</p> <p>Im Übrigen richtet sich die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit der Gemeindeordnung und den Bestimmungen dieser Satzung.</p>
---	--